

Studien- und Prüfungsordnung

der Medizinischen Hoch-
schule Brandenburg
Theodor Fontane (MHB)

für den Masterstudiengang Versorgungs- forschung (M.Sc.)

an der
Fakultät für
Gesundheitswissenschaf-
ten (FGW)

Erlassen auf der Grundlage des Gesetzes über
die Hochschulen im Land Brandenburg
(BbgHG) vom 28. April 2014 (i.d.F. vom 5. Juni
2019).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und
Zulassungsverfahren

§ 3 Zielrichtung des Studienganges

§ 4 Lern- und Lehrformen

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Teilzeitstudium

§ 7 Bestimmungen zum Projektmodul

Abschnitt 2: Prüfungsordnung

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Bestimmungen zur Masterarbeit

§ 11 Masterprüfung

§ 12 Studienabschluss

§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des
Masterstudiengangs (Vollzeit)

Anlage 2: Lehrveranstaltungsübersicht
des Masterstudiengangs (Vollzeit)

Anlage 3: Studienverlaufsplan des
Masterstudiengangs (Teilzeit)

Anlage 4: Lehrveranstaltungsübersicht
des Masterstudiengangs (Teilzeit)

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften am 03.05.2021 für den Masterstudiengang Versorgungsforschung erlassen.

Sie definiert Ziele und Inhalte, regelt den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des Masterstudienganges Versorgungsforschung an der gemeinsamen Fakultät für Gesundheitswissenschaften (MHB, BTU, UP).

Die Grundsätze der jeweils gültigen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge der MHB sind Bestandteil dieser Ordnung.

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss in den Fachrichtungen Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Medizininformatik, Sportwissenschaften mit Ausrichtung Prävention, Sozialwissenschaften, Hebammenwissenschaften, Psychologie, Statistik/Biometrie, Therapiewissenschaften (Physio-, Ergo- sowie Logopädie) oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang, der die Bewerber*innen in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 befähigt. Dazu zählt u.a. ein abgeschlossenes Medizinstudium.

Bei von den o.g. abweichenden Bachelor-/Diplomabschlüssen ist die Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

(2) Vorbehaltliche Zulassung

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss aufgrund fehlender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Der bisherige Studienverlauf muss erkennen lassen, dass der Abschluss spätestens im Laufe des ersten Mastersemesters erlangt wird.

§ 3 Zielrichtung des Studienganges

Der forschungsorientierte konsekutive Masterstudiengang Versorgungsforschung zielt auf die Vermittlung von vertieften theoretischen und methodischen Fachwissen sowie der damit verbundenen Kompetenzentwicklung zur Durchführung von Bedarfsanalysen regionaler Versorgungssysteme zur Sicherstellung medizinischer Versorgungsstrukturen in ländlichen Regionen ab. Besonderer Fokus wird hierbei auf die spezielle Situation von strukturschwachen Gebieten, wie z. B. den Herausforderungen des demografischen Wandels, der älter werdenden Bevölkerungsstrukturen oder der Medizin des Alters, gelegt.

Der Masterstudiengang vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse und personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen auf dem aktuell anerkannten Stand der Versorgungsforschung. Zugleich befähigt es, an der Weiterentwicklung von Versorgungssystemen mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbstständig weiterzubilden und dabei auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(1) Qualifikationsziele

Durch das Studium erwerben die Absolvent*innen wissenschaftliche und berufliche Qualifikationen, die sie befähigen, Bedarfsanalysen, unter Einbezug der Gesamtsituation einer Region durchführen, aktuelle Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung erkennen sowie verschiedene Versorgungsformen und -pfade analysieren zu können.

(2) Studieninhalte

Die Studieninhalte sind der aktuellen Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Die Module gliedern sich in neun Pflichtmodule, vier zu wählende Wahlpflichtmodule und das Projektmodul.

§ 4 Lern- und Lehrformen

Die Wissensvermittlung erfolgt über unterschiedliche Lehrformate. Neben der Vorlesung (V) und dem klassischen Seminar (S) werden Seminare des Problemorientierten Lernens (POL) sowie die Projektarbeit und Forschungskolloquien angeboten.

§ 5 Studienaufbau

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er umfasst Präsenz-, Selbststudien- und Praxisanteile.

Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudium mit vier Semestern Regelstudienzeit angelegt. Der exemplarische Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Versorgungsforschung ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung detailliert dargestellt

Die Lehrveranstaltungsübersichte in der Anlage 2 bildet Veranstaltungsformate, Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte ab. Im Folgenden sind die ECTS-Punkte den Modulen zugeordnet:

Pflichtmodule	48 ECTS
Wahlpflichtmodule	24 ECTS
Projektmodul	12 ECTS
Praktische Methodenanwendung	6 ECTS
Masterarbeit	24 ECTS
Kolloquium zur Masterarbeit	6 ECTS
Gesamt:	120 ECTS

§ 6 Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang ist für ein Teilzeitstudium mit fünf Semestern Regelstudienzeit geeignet.

Der exemplarische Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium des Masterstudiengangs Versorgungsforschung ist in der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung detailliert dargestellt.

§ 7 Bestimmungen zum Projektmodul

Das Projektmodul soll den Studierenden ermöglichen, durch die selbstständige wissenschaftlich-empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung in Kleingruppen wissenschaftsbasierte Lösungsstrategien für eine Problemstellung der Versorgungswissenschaft zu erarbeiten.

Das Projektmodul für den Masterstudiengang umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte, dies entspricht einem Workload von insgesamt 540 Stunden.

Abschnitt 2: Prüfungsordnung

§ 8 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und deren rechtlich-formale Angelegenheiten wird ein *Prüfungsausschuss* gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation des Prüfungsausschusses regelt die RSPO.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Erfolgreiche Absolvierung eines Moduls

Bei Vorlesungen wird den Studierenden die regelmäßige Teilnahme dringend empfohlen.

Bei allen weiteren Lehrveranstaltungsarten gilt die Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 1 der RSPO.

Module werden mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Modulhandbuch definiert.

Ein Modul gilt als bestanden, wenn (ggf. jeder einzelne Leistungsnachweis für sich und) die MAP mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind (§ 13 der RSPO).

(2) Wiederholung von Prüfungen

Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. als „nicht bestanden“ bewertet wurden, können wiederholt werden („Wiederholungsprüfung“), wobei lediglich das zweimalige Wiederholen derselben Prüfungsleistung gestattet ist. Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

§ 10 Bestimmungen zur Masterarbeit

Mit der schriftlichen Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den erworbenen Methoden im festgelegten Zeitraum eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen und einzuordnen. Dabei muss die Fragestellung dem Fachgebiet der Versorgungswissenschaft anrechenbar sein und zu wissenschaftlich fundierten Aussagen führen. Die Arbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen

sen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Nähere Bestimmungen zur Masterarbeit finden sich in den entsprechenden Richtlinien des Prüfungsausschusses.

(1) Anmeldung und Durchführung

Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn mindestens 54 ECTS absolviert sind.

Der Prüfungsausschuss gibt das Thema der Masterarbeit aus. Die Studierenden haben bei der Wahl des Themas ein Vorschlagerecht. Die Anmeldung erfolgt zu einer vom Prüfungsbereich festgelegten Frist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

Die Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu 18 Wochen. Auf Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsbereich einmalig um sechs Wochen verlängert werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Dieser Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den/die Erstgutachter*in. Wird dieser Zeitraum überschritten, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Masterarbeit ist fristgerecht bei dem Prüfungsbereich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist im Prüfungsbereich aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Bei der Abgabe der Masterarbeit ist von dem/der Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Begutachtung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Beide Gutachter*innen verfassen über die vorgelegte Masterarbeit ein schriftliches Gutachten, welche die Note und die Begründung für die Vergabe der Note be-

inhaltet. Die schriftlichen Beurteilungen beider Gutachter*innen werden aktenkundig gemacht. Stimmen die beiden Gutachter*innen nicht in ihrer Notenvergabe überein, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei vergebenen Noten. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 1,7 Notenpunkte voneinander ab, wird eine*r dritte*r Gutachter*in hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Gutachter*innen die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. Falls es nötig wird, entscheidet die Mehrheit. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Die Bewertung der Masterarbeit soll der/dem Studierenden sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der Beurteilung über die erste Arbeit erfolgen.

(3) Zeitpunkt der Masterarbeit

In der Regel wird die Masterarbeit im 4. Semester im Vollzeitstudium oder im 5. Semester im Teilzeitstudium verfasst.

§ 11 Masterprüfung

Der Masterstudiengang Versorgungsforschung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Berechnung der Gesamtnote

Die Masterprüfung setzt sich aus (a) den Noten der einzelnen Module sowie (b) der Masterarbeit zusammen und gilt dann als bestanden, wenn die einzelnen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet bzw. als „bestanden“ bewertet wurden und am Projektmodul „erfolgreich teilgenommen“ wurde. Die Gesamtnote lautet bei einem errechneten Durchschnitt bis einschließlich 1,5 „sehr gut“, ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“, ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“ und ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

§ 12 Studienabschluss, Urkunde und Zeugnis

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die Masterprüfung erfolgreich absolviert worden ist.

(2) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Versorgungsforschung verliehen.

(3) Nach bestandener Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Noten der Modulprüfungsleistungen, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science beurkundet.

(5) Ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vervollständigt die Abschlussdokumente.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Versorgungsforschung (Vollzeit)

Module	ECTS-Punkte pro Semester				
	1	2	3	4	
Pflichtmodule					48 ECTS
1. Einführung, Konzept und Grundlagen der Versorgungsforschung und des Gesundheitswesens	6				6
2. Gesundheit und Gesellschaft	6				6
3. Versorgungsstrukturen und –modelle in strukturschwachen Regionen	6				6
4. Gesundheitsökonomie	6				6
5. Wissenschaftliche Methoden I	6				6
6. Wissenschaftliche Methoden II		6			6
7. Vertiefung der Herausforderungen des demografischen Wandels/Versorgung im Alter			6		6
8. Ethik			6		6
Wahlpflichtmodule (Wahl von vier Modulen)					24 ECTS
9. Patient*innenorientierung		6			6
10. Gesundheitskompetenz		6			6
11. Gesundheitssystemforschung/Bedarfsforschung		6			6
12. Versorgungsmodelle / Digitales Gesundheitswesen		6			6
13. Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung		6			6
Projektmodul					18 ECTS
14. Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Praxis			12		12
15. Praktische Methodenanwendung			6		6
Masterarbeit					30 ECTS
16. Masterarbeit				24	24
17. Kolloquium				6	6
Gesamt pro Semester	30	30	30	30	120 ECTS

Anlage 2: Lehrveranstaltungsübersicht des Masterstudiengangs Versorgungsforschung (Vollzeit)

Modul 1: Einführung, Konzept und Grundlagen der Versorgungsforschung und des Gesundheitswesens

1	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
1.1	Einführung in die Versorgungsforschung (Vorlesung)	V	2	3	1.
1.2	Einführung in das Gesundheitswesen (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 2: Gesundheit und Gesellschaft

2	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
2.1	Gesundheit und Gesellschaft (Seminar)	SE	2	3	1.
2.2	Gesundheit und Gesellschaft (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 3: Versorgungsstrukturen und -modelle in strukturschwachen Regionen

3	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
3.1	Versorgungsmodelle (Seminar)	SE	2	3	1.
3.2	Versorgungsmodelle (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 4: Gesundheitsökonomie

4	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
4.1	Gesundheitsökonomie (Seminar)	SE	2	3	1.
4.2	Gesundheitsökonomie (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 5: Wissenschaftliche Methoden I

5	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
5.1	Wissenschaftliche Methoden I (Vorlesung)	V	2	3	1.
5.2	Wissenschaftliche Methoden I (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 6: Wissenschaftliche Methoden II

6	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
6.1	Wissenschaftliche Methoden II (Vorlesung)	V	2	3	2.
6.2	Wissenschaftliche Methoden II (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 7: Vertiefung der Herausforderungen des demografischen Wandels/Versorgung im Alter

7	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
7.1	Herausforderungen des demografischen Wandels (Seminar)	SE	2	3	3.
7.2	Versorgung im Alter (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 8: Ethik

8	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
8.1	Ethik (Seminar)	SE	2	3	3.
8.2	Ethik (Übung)	Ü	2	3	
			4	6	

Modul: 9. Patient*innenorientierung

9	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
9.1	Patient*innenorientierung (Seminar)	SE	2	3	2.
9.2	Patient*innenorientierung (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 10: Gesundheitskompetenz

10	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
10.1	Gesundheitskompetenz (Seminar)	SE	2	3	2.
10.2	Gesundheitskompetenz (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 11: Gesundheitssystemforschung / Bedarfsforschung

11	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
11.1	Gesundheitssystemforschung (Seminar)	SE	2	3	2.
11.2	Bedarfsforschung (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 12: Versorgungsmodelle / Digitales Gesundheitswesen

12	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
12.1	Versorgungsmodelle (Seminar)	SE	2	3	2.
12.2	Digitales Gesundheitswesen (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 13: Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung

13	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
13.1	Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung (Seminar)	SE	2	3	2.
13.2	Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung (Übung)	Ü	2	3	
			4	6	

Modul 14: Projektmodul

14	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
14	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Praxis	Ü	4	12	3.
			4	12	

Modul 15: Praktische Methodenanwendung

15	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
15.1	Literaturanalyse (Übung)	Ü	2	3	3.
15.2	Methodenanwendung (Übung)	Ü	2	3	
			4	6	

Modul 16: Masterarbeit

16	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
16	Masterarbeit	-	-	24	4.
				24	

Modul 17: Kolloquium zur Masterarbeit

17	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
17	Kolloquium	K	2	6	4.
				6	

Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Versorgungsforschung (Teilzeit)

Module	ECTS-Punkte pro Semester						
	1	2	3	4	5		
Pflichtmodule							48 ECTS
1. Einführung, Konzept und Grundlagen der Versorgungsforschung und des Gesundheitswesens	6						6
2. Gesundheit und Gesellschaft	6						6
3. Versorgungsstrukturen und –modelle in strukturschwachen Regionen	6						6
4. Gesundheitsökonomie		6					6
5. Wissenschaftliche Methoden I	6						6
6. Wissenschaftliche Methoden II		6					6
7. Vertiefung der Herausforderungen des demografischen Wandels/Versorgung im Alter		6					6
8. Ethik				6			6
Wahlpflichtmodule (Wahl von vier Modulen)							24 ECTS
9. Patient*innenorientierung			6				6
10. Gesundheitskompetenz			6				6
11. Gesundheitssystemforschung/Bedarfsforschung			6				6
12. Versorgungsmodelle / Digitales Gesundheitswesen			6				6
13. Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung			6				6
Projektmodul							18 ECTS
14. Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Praxis				12			12
15. Praktische Methodenanwendung				6			6
Masterarbeit							30 ECTS
16. Masterarbeit					24		24
17. Kolloquium					6		6
Gesamt pro Semester	24	18	24	24	30		120 ECTS

Anlage 4: Lehrveranstaltungsübersicht des Masterstudiengangs Versorgungsforschung (Teilzeit)

Modul 1: Einführung, Konzept und Grundlagen der Versorgungsforschung und des Gesundheitswesens

1	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
1.1	Einführung in die Versorgungsforschung (Vorlesung)	V	2	3	1.
1.2	Einführung in das Gesundheitswesen (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 2: Gesundheit und Gesellschaft

2	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
2.1	Gesundheit und Gesellschaft (Seminar)	SE	2	3	1.
2.2	Gesundheit und Gesellschaft (Seminar)	SE	1	3	
			3	6	

Modul 3: Versorgungsstrukturen und -modelle in strukturschwachen Regionen

3	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
3.1	Versorgungsmodelle (Seminar)	SE	2	3	1.
3.2	Versorgungsmodelle (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 4: Gesundheitsökonomie

4	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
4.1	Gesundheitsökonomie (Seminar)	SE	2	3	2.
4.2	Gesundheitsökonomie (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 5: Wissenschaftliche Methoden I

5	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
5.1	Wissenschaftliche Methoden I (Vorlesung)	V	2	3	1.
5.2	Wissenschaftliche Methoden I (Seminar)	SE	1	3	
			3	6	

Modul 6: Wissenschaftliche Methoden II

6	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
6.1	Wissenschaftliche Methoden II (Vorlesung)	V	2	3	2.
6.2	Wissenschaftliche Methoden II (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 7: Vertiefung der Herausforderungen des demografischen Wandels/Versorgung im Alter

7	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
7.1	Herausforderungen des demografischen Wandels (Seminar)	SE	2	3	2.
7.2	Versorgung im Alter (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 8: Ethik

8	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
8.1	Ethik (Seminar)	SE	2	3	4.
8.2	Ethik (Übung)	Ü	2	3	
			4	6	

Modul: 9. Patient*innenorientierung

9	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
9.1	Patient*innenorientierung (Seminar)	SE	2	3	3.
9.2	Patient*innenorientierung (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 10: Gesundheitskompetenz

10	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
10.1	Gesundheitskompetenz (Seminar)	SE	2	3	3.
10.2	Gesundheitskompetenz (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 11: Gesundheitssystemforschung / Bedarfsforschung

11	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
11.1	Gesundheitssystemforschung (Seminar)	SE	2	3	3.
11.2	Bedarfsforschung (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 12: Versorgungsmodelle / Digitales Gesundheitswesen

12	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
12.1	Versorgungsmodelle (Seminar)	SE	2	3	3.
12.2	Digitales Gesundheitswesen (Seminar)	SE	2	3	
			4	6	

Modul 13: Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung

13	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
13.1	Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung (Seminar)	SE	2	3	3.
13.2	Ansätze der Partizipation und partizipativen Versorgungsforschung (Übung)	Ü	2	3	
			4	6	

Modul 14: Projektmodul

14	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
14	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Praxis	Ü	4	12	4.
			4	12	

Modul 15: Praktische Methodenanwendung

15	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
15.1	Literaturanalyse (Übung)	Ü	2	3	4.
15.2	Methodenanwendung (Übung)	Ü	2	3	
			4	6	

Modul 16: Masterarbeit

16	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
16	Masterarbeit	-	-	24	5.
				24	

Modul 17: Kolloquium zur Masterarbeit

17	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS-Punkte	Semester
17	Kolloquium	K	2	6	5.
				6	